

# Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1 Corona-Sonderzahlung

(1) Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird eine einmalige Sonderzahlung gewährt für:

1. Berechtigte nach § 1 des Landesbesoldungsgesetzes mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 sowie der Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 9 und R 10,
2. Praktikantinnen und Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 4 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes und
3. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 21a des Juristenausbildungsgesetzes.

Die Corona-Sonderzahlung wird bis zum 31. März 2022 ausbezahlt.

(2) Die Höhe der Sonderzahlung für die nach Absatz 1 Berechtigten beträgt

1. 1 300 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen,
2. 650 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie für Berechtigte nach Absatz 1 Nummern 2 und 3.

Die Zahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und

2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Bezüge aus diesem Dienstverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis bestanden hat.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit gelten § 6 Absatz 1 und § 7 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Sofern das Dienstverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 vollständig ruht, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens heranzuziehen sind. Die Zahlung wird den Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich. Die Zahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 7 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

(4) Die Corona-Sonderzahlung gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Für die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung in der zu beanspruchenden Höhe gelten die Vorgaben für die vorbehaltliche Zahlung von Besoldungsabschlägen gemäß § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend.

## § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. November 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. März 2022

**Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Der Finanzminister  
Dr. Heiko Geue**